

Informationsvorlage 01/2022/0307

Amt / Fachbereich	Datum
Referat für Stadtentwicklung	26.10.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	01.03.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Umweltbüro

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen zum Klimaschutz

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 07.02.2022 wurde die Verwaltung gebeten, die wesentlichsten Änderungen für Kommunen hinsichtlich des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes zu berichten. Im Nachfolgenden sind die Kernaussagen – ergänzt um Änderungen im Planungs- und Bauordnungsrecht – zusammengefasst.

1. Niedersächsisches Klimaschutzgesetz

Die Bundesregierung hat mit dem aktuellen Klimaschutzgesetz den Weg zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vorgezeichnet. Bereits davor hat die niedersächsische Landesregierung dieses Ziel im Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) festgelegt und mit Zwischenschritten für den Reduktionspfad versehen; mit Jahr 2035 ist demnach eine Treibhausgasreduktion um 76 Prozent und bis 2040 eine Reduktion um 86 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 festgelegt. Bis 2040 will das Land Niedersachsen eine bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs zu 100 % aus erneuerbaren Energien erreichen. Das NKlimaG wurde mit Datum vom 28. Juni 2022 novelliert und unter anderem um die Themen Wärmeplanung, Photovoltaikpflicht für nicht-gewerbliche Neubauten und Vorgaben von Zielen für Wind- und Solarenergie erweitert.

In der Novelle wurde festgelegt, dass bis 2035 insgesamt 65 Gigawatt (GW) Photovoltaik (PV) installiert sein sollen. Das entsprechende Flächenziel für Freiflächen-PV-Anlagen von mindestens 0,47% der Landesfläche als Gebiet für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom, die in Bebauungsplänen bis 2033 in Niedersachsen ausgewiesen werden sollen, ist im NKlimaG verankert.

Mit Stand 2020 sind rund 15 % der insgesamt in Niedersachsen installierten PV-Leistung auf Freiflächen installiert. Dafür werden rund 2031 ha Fläche genutzt (Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020). Nach Schätzungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wird für den angestrebten Zuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung eine zusätzliche Fläche von 20.500 ha benötigt.

2. Photovoltaik

PV-Anlagen auf Freiflächen

Für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ist in der Regel ein Bauleitplanverfahren erforderlich, in dessen Zuge der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Damit kann die Stadt im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB entscheiden, auf welchen Flächen sie neue Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen möchte.

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht hat sich eine Änderung für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben.

Neu ist eine Teil-Privilegierung für Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich, welche sich in Entfernung von bis zu 200 Metern zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes befinden. Die Änderungen des BauGB sind bereits wirksam.

Durch die Aufnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in die Privilegierungsregelung ist eine Bauleitplanung innerhalb des 200 m Abstandes nicht mehr erforderlich, da die Anlagen nunmehr im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB n.F. genehmigt werden können.

Darüber hinaus ist die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gebunden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zeichnerisch und textlich definiert sind. Der Landkreis Osnabrück hat energierelevante Belange im Rahmen der Teilfortschreibung Energie 2013 geregelt. Derzeit wird das RROP im Landkreis Osnabrück fortgeschrieben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Fortschreibung ausgestaltet werden. Im Rahmen der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms aus September 2022 wurden darüber hinaus bereits neue Öffnungen hinsichtlich sog. Agri-Photovoltaik-Anlagen eingebracht, die auch in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden können.

PV-Anlagen auf Gebäuden

PV-Anlagen auf Gebäuden sind planungsrechtlich sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich zunächst zulässig. In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden.

Mit der Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung wird in § 32a zudem eine Solarpflicht für neue Nicht-Wohngebäude ab 2023 eingeführt.

Demnach müssen auf allen Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden und eine Dachfläche größer als 50m² aufweisen, bei Errichtung eine PV-Anlage auf mindestens 50 % der Dachflächen installiert werden.

Die landesweite Pflicht, neue Wohngebäude mit Photovoltaik auszurüsten, gilt für Bauanträge, die nach dem 31.12.2024 gestellt werden.

Bei Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Für die Regelungen sind jedoch Ausnahmetatstände in der Bauordnung verankert. Die Pflichten entfallen, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich ist, wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

3. Windenergie

Mit dem *Wind-an-Land-Gesetz* hat die Bundesregierung weitreichende Änderungen der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzung für Windenergieanlagen vorgenommen.

Bislang waren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zwar als privilegierte Vorgaben im Außenbereich zulässig. Der Gesetzgeber hat den Planungsträgern jedoch über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit der Steuerung über sog. Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Kommunen bzw. über Vorranggebiete in den Regionalplänen gegeben. Durch eine von den Verwaltungsgerichten konkret vorgegebene Vorgehensweise konnten die Gemeinden Flächen für Windenergie ausweisen und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für den restlichen Außenbereich erwirken, sofern der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wurde.

Diese Steuerungswirkung ist mit dem Wind-an-Land-Gesetz nunmehr grundlegend überarbeitet worden. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern in zwei zeitlichen Stufen vorgegeben, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen. Für das Land Niedersachsen ist ein Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent zum 31.12.2032 vorgegeben.

Die Steuerungswirkung des § 35 Abs. Satz 3 BauGB a.F. ist – vorbehaltlich der Übergangsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB n.F. – nach neuer Rechtslage nicht mehr anwendbar (§ 249 Abs.1 BauGB n.F.). Das Erreichen der Flächenbeitragswerte bzw. die förmliche Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte dient als Anknüpfungspunkt an die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB n.F..

Die Bestimmung des § 249 Abs. 2 BauGB n.F. trifft unmittelbar nur eine Regelung zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete, indem er insoweit die Geltung des § 35 Abs. 2 BauGB anordnet (sog. Sonstige Vorhaben). Diese sind dann entgegen den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB lediglich zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Demnach soll die Zulässigkeitschwelle mit Erreichen des Flächenziels wieder erhöht werden. Bis dahin bleibt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB erhalten. In diesem Fall ist ein Vorhaben schon dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die oben genannten Flächenbeitragswerte werden im Weiteren auf Teilflächenziele der jeweiligen Planungsregionen heruntergebrochen und sollen über die Träger der Regionalplanung, z.B. dem Landkreis Osnabrück, heruntergebrochen und im RROP sichergestellt werden.

Derzeit wird das RROP vom Landkreis Osnabrück überarbeitet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sollen die oben beschriebenen Flächenbeitragswerte aus dem WindBG über das RROP mittels der Ausweisung von Vorranggebieten abgebildet werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese ausgestaltet sind.

4. Wärmeplanung

Mit der Novelle des NKlimaG wird die Wärmeplanung für Mittel- und Oberzentren zur kommunalen Pflichtaufgabe. Bis zum Ende des Jahres 2026 ist auch für Melle ein Wärmeplan zu erstellen und mindestens alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument für die systematische und wirksame Wärmewende mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung des Gebäudebestands im gesamten Gemeindegebiet. Sie ist eine Grundlage für Stadtentwicklung und Energieplanung und dient als Orientierung für künftige Planungs- und Investitionsentscheidungen. Sie zeigt Handlungsmöglichkeiten auf wie Effizienzmaßnahmen, erneuerbare Wärmeversorgung sowie Bereiche mit netzgebundener oder dezentraler Wärmeversorgung. Die Wärmeplanung ist darauf ausgerichtet bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Ein kommunaler Wärmeplan umfasst eine Bestandsanalyse, eine Potenzialanalyse, die Aufstellung eines Zielszenarios sowie einer Wärmewendestrategie als Transformationspfad zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans.

5. Ausblick

Zurzeit wird für die Stadt Melle ein integriertes Klimaschutzkonzept entwickelt. Darin werden alle thematisch relevanten Handlungsfelder betrachtet sowie lokale Energie- und Treibhausgasbilanzen erstellt. Auf dieser Basis werden Klimaschutz-Potenziale ermittelt mit dem Ziel, den Weg der Stadt Melle zur Treibhausgasneutralität zu definieren. Dies beinhaltet Aussagen zu Potenzialen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Das Konzept wird unter einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt und als strategische Grundlage für Klimaschutzaktivitäten in der Stadt Melle dienen.

Das Weiter werden sich im Rahmen der Fortschreibung des RROP die Rahmenbedingungen für Anlagen der Energiegewinnung ändern. Derzeit wird das RROP im Landkreis Osnabrück fortgeschrieben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Fortschreibung ausgestaltet werden.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**
(Was müssen wir dafür tun?)

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**
(Was müssen wir einsetzen?)